

**Existenzgründungszuschüsse dürfen nicht auf das Einkommen angerechnet werden**

Existenzgründungszuschüsse (EGZ) dienen einem anderen Zweck als das Arbeitslosengeld II. Sie dürfen daher bei ALG II-Empfängern nicht als Einkommen angerechnet werden. Das ALG II sowie die Leistungen für Unterkunft und Heizung dienen der Sicherung des Lebensunterhalts. Der EGZ ist dagegen ein arbeitsmarktpolitisches Förderinstrument zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und zur Förderung der Selbständigkeit. Er würde seinen Sinn verlieren, wenn er als Einkommen angerechnet wird. Dann fehlte die Aufstockungsleistung zur Gründung und Erhaltung eines Betriebes und der Aufbau einer selbständigen Tätigkeit wäre dadurch gefährdet. Deshalb kann der EGZ seine Funktion nur erfüllen, wenn er zusätzlich zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende gezahlt wird.

Hessisches LSG, Beschluss vom 04.12.2006, Az. L 7 AS 168/06 ER